

## 5.12 Sicherheitswachen



# Sicherheitswachen

## 1. Begriff

Die Sicherheitswache ist ein Bereitschaftsdienst, den die Feuerwehr bei bestimmten, besonders gefährlichen Anlässen vor Ort leistet, um beim Eintritt dieser Gefahren sofort eingreifen zu können.

## 2. Notwendige Sicherheitswachen

Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind die Feuerwehren verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies auf Grund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswachen rechtzeitig angefordert werden. Die Bereitstellung der Sicherheitswachen zählt unter diesen Voraussetzungen zu den Pflichtaufgaben der gemeindlichen Feuerwehren.

Sicherheitswachen können oder müssen vor allem nach folgenden Vorschriften von der zuständigen Behörde angeordnet werden:

- §§ 116 und 128 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) (vgl. Anhang 1)
- Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) (vgl. Anhang 1)
- § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) (vgl. Anhang 1).

Im Einzelfall können Sicherheitswachen auch nach anderen (z. B. nach bau- oder gewerberechtlichen) Vorschriften angeordnet werden. Vorkehrungen, die bei Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten zu treffen sind (§ 10 VVB), begründen nicht allein schon die Anordnung von Sicherheitswachen der Feuerwehr.

Die Anordnung einer Sicherheitswache richtet sich nie unmittelbar an die Feuerwehr oder die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr, sondern immer an den für die besondere Gefahr Verantwortlichen, also z. B. an den Veranstalter einer Theatervorstellung oder einer Motorsportveranstaltung. Diesem Veranstalter obliegt es, die Feuerwehr anzufordern. Bei ihrer Entscheidung über die Anforderung muß die Feuerwehr nur prüfen, ob sie tatsächlich in der Lage ist, die Sicherheitswache abzustellen. Sie hat dagegen nicht zu überprüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherheitswachen durch die zuständige Behörde gegeben sind.

Da die Bereitstellung notwendiger Sicherheitswachen zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehört, kann die Feuerwehr sie - anders als eine freiwillige Hilfeleistung - nicht mit dem Argument ablehnen, ihre Einsatzbereitschaft würde dadurch beeinträchtigt. Wenn die Feuerwehr allerdings - z. B. durch langandauernde Waldbrandeinsätze während einer Trockenperiode oder auch nur durch entspre-

chende Bereitschaftsdienste - personell besonders stark belastet ist, kann dies dazu führen, daß die Bereitstellung von Sicherheitswachen abgelehnt werden muß. Unter Umständen kann dies im Extremfall dann bedeuten, daß die Veranstaltung abgesagt werden muß.

### 3. Sicherheitswachen als freiwillige Leistung

Werden Feuerwehren zu Sicherheitswachen angefordert, die keine notwendigen Sicherheitswachen im Sinne der Nummer 2 sind, kommt nur eine freiwillige Hilfeleistung in Frage. Eine Sicherheitswache als freiwillige Hilfeleistung dürfen die Feuerwehren nur übernehmen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird (Art. 4 Abs. 3 BayFwG).

### 4. Anforderung von Sicherheitswachen

Sicherheitswachen müssen **rechtzeitig** durch den Veranstalter bei der Gemeinde und dann durch die Gemeinde bei der Feuerwehr angefordert werden. Die Anforderung soll deshalb möglichst frühzeitig (in der Regel also unverzüglich nach Festliegen des Termins!) unter Angabe der Veranstaltungsart, des Veranstaltungsorts, der ungefähren Anzahl der zu erwartenden Besucher und der voraussichtlichen Dauer erfolgen. Schriftform ist nicht zwingend vorgesehen, aber zweckmäßig. Die Feuerwehr sollte jedoch aus Beweisgründen Tag und Uhrzeit der Anforderung festhalten.

Eine Anforderung ist ausnahmsweise dann noch rechtzeitig eingegangen, wenn es der Feuerwehr möglich ist, die Sicherheitswache noch etwa 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Dazu ist zu berücksichtigen, daß gerade bei Freiwilligen Feuerwehren die Aufforderung von Feuerwehrdienstleistenden zu Sicherheitswachen durch den Kommandanten sehr (zeit-) aufwendig sein kann. In der Regel sollte die Anforderung deshalb **nicht später als drei Tage vor Beginn der Veranstaltung** erfolgen. Das Risiko einer Verspätung trägt der Veranstalter!

### 5. Stärke

Die Mindeststärke einer Sicherheitswache beträgt zwei Feuerwehrdienstleistende. Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Mannschaftsstärken sind Richtwerte, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden sollten; Kostenfolgen allein sind dabei keine ausreichende Begründung. Eine Ausnahme kann z. B. gegeben sein, wenn die Sicherheitswache in unmittelbarer Nähe einer ständig besetzten Feuerwache durchgeführt wird. Dies gilt auch für die Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeugs.

## Tabelle 1

Wo **muß** eine Sicherheitswache gestellt werden?

Ort, Veranstaltung	Mannschafts- stärke	Fahrzeug	
1 Vollbühnen	bei jeder Vorstel- lung u. bei Gene- ralproben mit und ohne Zuschauer	1/3	–
2 Mittelbühnen		1/1	–
3 Szenenflächen >200 m <sup>2</sup>		1/1	–
4 Zirkensische Vorführungen in Versammlungsräumen	1/2	–	
5 bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in Ver- sammlungsräumen	1/1	–	

## Tabelle 2

Wo **kann** eine Sicherheitswache gestellt werden?

Ort, Veranstaltung	Mannschafts- stärke	Fahrzeug
1 Veranstaltungen in fliegenden Bauten	1/1	–
2 Veranstaltungen von Wanderbühnen mit eigenen Kulissen	1/1	–
3 Faschingsveranstaltungen **)	1/1	–
4 Bälle mit Dekorationen **)	1/1	–
5 Messen und Ausstellungen	1/5	–
6 Zirkus	1/2	ja
7 Volksfeste	1/5	ja
8 Märkte und Straßenfeste	1/1	– *)
9 Sportveranstaltungen	1/1	–
10 Motorsportveranstaltungen (Motorsport- akrobatik) je nach Streckenlänge	1/5	ja
11 Motorflugveranstaltungen	1/5	ja
12 Ballonstarts	1/1	ja
13 Feuerwerke	1/1	ja
14 Kaminausbrennungen	1/1	ja *)
15 Besondere Fälle	1/1	ja *)

\*) Es ist zu prüfen, ob ein Fahrzeug notwendig und zweckmäßig ist

\*\*\*) In Versammlungsstätten

## **6. Organisation der Sicherheitswachen**

### **6.1 Diensterteilung**

Die Diensterteilung für die Sicherheitswachen ist Aufgabe des Feuerwehrr-kommandanten. Sie soll schriftlich festgelegt werden.

Hierbei sind Veranstaltungsort, -art und -beginn anzugeben und

1. der Wachhabende und die Wachposten,
2. der Dienstbeginn und das Dienstende, evtl. die Ablösung,
3. die Dienstkleidung,
4. die Ausrüstung und
5. besondere Hinweise

festzulegen.

### **6.2 Dienstbeginn und Dienstende**

Der Dienst für eine Sicherheitswache soll in der Regel 45 Minuten vor Beginn am Ort der Veranstaltung, muß jedoch mindestens 30 Minuten vor Einlaß der Besucher angetreten sein.

Bei Veranstaltungen, denen eine brandschutztechnische Begehung vorausgehen muß, ist je nach Art und Umfang der Begehung der Zeitpunkt des Dienstbeginns früher zu legen.

Die Sicherheitswache endet in der Regel 30 Minuten nach Ende der Vorstellung, aber nicht bevor alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben.

Bei längerdauernden Veranstaltungen (z. B. 6-Tage-Rennen) ist rechtzeitige Ablösung (nach längstens 8 - 10 Stunden je nach Veranstaltung) notwendig.

### **6.3 Dienstkleidung**

Die Sicherheitswachen tragen grundsätzlich Dienstkleidung.

### **6.4 Ausrüstung**

#### **6.4.1 Als persönliche Ausrüstung muß mindestens zur Verfügung stehen:**

- Feuerwehrhelm
- Feuerwehr-Schutzhandschuhe
- Feuerwehr-Sicherheitsgurt mit Feuerwehrbeil
- Signalfefe und / oder Handsprechfunkgerät

Die persönliche Ausrüstung soll mindestens im nichtöffentlichen Bereich angelegt sein.

#### **6.4.2 Die zusätzliche Ausrüstung (nach Art der Veranstaltung) umfaßt:**

- Löschgerät (z. B. Kübelspritze, Feuerlöscher)
- Löschdecke
- Handscheinwerfer

Die zusätzliche Ausrüstung hat der Betreiber oder Veranstalter vorzuhalten.

#### **6.4.3 Sonstige Ausrüstung**

Fahrzeuge und ggf. weitere Ausrüstung sind erforderlich, wenn z. B. wegen des räumlichen Umfangs einer Veranstaltung die Beweglichkeit der Sicherheitswache notwendig ist, oder wenn in besonderen Fällen eine erweiterte persönliche Ausrüstung (z. B. Atemschutzgeräte) oder sonstige Hilfsmittel erforderlich werden können.

### **6.5 Dienstaufsicht**

Der Feuerwehrkommandant führt Kontrollen der Sicherheitswachen durch. Die Überprüfung ist in den Berichten der Sicherheitswachen zu vermerken.

### **6.6 Berichte der Sicherheitswachen**

Über die Sicherheitswache ist ein Bericht anzufertigen (vgl. Muster, Anhang 2). In diesem Bericht sind Ort, Datum und Bezeichnung der Veranstaltung und die Zeiten für Beginn und Ende der Veranstaltung anzugeben. Besondere Vorkommnisse und Beanstandungen sind zu vermerken.

Der Bericht ist vom Veranstalter oder dessen Beauftragten zu unterschreiben; es dient als Nachweis für die geleistete Sicherheitswache und ist Grundlage für die Kostenerstattung.

### **6.7 Verhalten bei Sicherheitswachen**

Für die Teilnahme an Sicherheitswachen sei den Feuerwehrdienstleistenden ganz allgemein u.a. empfohlen:

- Nur in absolut korrekter Dienstkleidung auftreten
- Kein Alkohol, Verpflegung nur in dafür vorgesehenem Bereich einnehmen
- Fragen, Mängel usw. ruhig und sachlich vorbringen (z. B. um Abstellung der Mängel **bitten**), Diskussionen vermeiden
- In Garderobebereichen besondere Rücksicht nehmen, ohne offenkundige Mängel (auch Behinderungen beim Betreten solcher Bereiche, z. B. Modeschauen) hinzunehmen (ggf. Eintragung in der Bericht der Sicherheitswache und Meldung an den Betreiber / Veranstalter oder dessen Beauftragten).

Liegen Mängel vor, hat die Sicherheitswache

- die Mängel möglichst genau im Bericht der Sicherheitswache festzuhalten
- den Betreiber / Veranstalter oder dessen Beauftragten auf die Mängel hinzuweisen und diesen Hinweis im Bericht der Sicherheitswache zu vermerken
- bei schwerwiegenden Mängeln darauf aufmerksam zu machen, daß der Betreiber / Veranstalter oder dessen Beauftragter zur Verschiebung der Veranstaltung bis zur Behebung der Mängel (z. B. Aufsperrern von Türen) oder zur Einstellung des Betriebes verpflichtet ist (vgl. § 125 VStättV - Anhang 1)
- im Notfall den Kommandanten, Kreisbrandmeister, Kreisbrandinspektor oder Kreisbrandrat oder die Polizei herbeirufen (mindestens zur Tatbestandfeststellung)
- ihren Dienst ordnungsgemäß bis zum Veranstaltungsende fortzusetzen; verantwortlich für die Veranstaltung und ihre Durchführung mit oder ohne Mängel ist und bleibt jedoch ausschließlich der Betreiber / Veranstalter oder dessen Beauftragter.

Dieses Vorgehen der Sicherheitswache bei Mängeln ist ausreichend, weil die Sicherheitswache nicht in jedem Fall wissen oder abschließend beurteilen kann, was im einzelnen zulässig ist oder nicht (baurechtliche Fragen).

Die Sicherheitswache ist nicht berechtigt, von sich aus die Einstellung des Betriebs oder der Veranstaltung zu fordern. Sie macht lediglich den Betreiber / Veranstalter oder dessen Beauftragten darauf aufmerksam, daß **dieser** ggf. dazu **verpflichtet** ist, beim Vorliegen von Mängeln den Betrieb einzustellen. Auch dieser Hinweis an den Betreiber / Veranstalter oder dessen Beauftragter ist im Bericht der Sicherheitswache einschließlich Uhrzeit festzuhalten. In schwerwiegenden Fällen kann der Bericht der Sicherheitswache Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit durch die Verwaltungsbehörde (z. B. Bauaufsichtsbehörde, Gemeinde, Kreisverwaltungsbehörde) sein.

## 6.8 Entschädigung, Kostenerstattung

### 6.8.1 Entschädigung

Feuerwehrdienstleistende haben nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG für die Teilnahme an notwendigen Sicherheitswachen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit nicht Lohn oder Gehalt weiterzugewähren oder Verdienstausfall zu ersetzen ist.

Nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG erhalten Feuerwehrdienstleistende für die Teilnahme an Sicherheitswachen, wenn nicht der Lohn oder das Gehalt fortzuzahlen oder Verdienst zu erstatten ist, eine Entschädigung von DM 19,40 je Stunde (Stand: 1. März 1998). Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vom-Hundertsatz unmittelbar auch für diese Entschädigung (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG). Diese Entschädigungen sind steuerpflichtige Einkünfte.

## 6.8.2 Ersatz von Kosten

Nach Art. 28 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 BayFwG können die Gemeinden für notwendige Sicherheitswachen vom Veranstalter Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich im einzelnen aus der gemeindlichen „Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren “ (vgl. „Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes“, Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30. März 1983 Nr. I D 1 - 3082 - 1a/48, MABI 10/1983, S. 273 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 Nr. I D 1 - 2211.20-8 (AllMBI Nr. 19/1998, S. 728)<sup>1)</sup>. Nr. 28 zu Art. 28 und Anlage 7). Nach Nr. 4 des o. g. Satzungsmusters (Anlage zu Anlage 7 zu VollzBekBayFwG) werden als Personalkosten für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten und nach Nr. 4.4 Satz 2 des Satzungsmusters für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Stellen Sicherheitswachen freiwillige Leistungen dar, ist Art. 28 Abs. 1 BayFwG nicht anwendbar (vgl. Art. 28 Abs. 5 BayFwG). Die Gemeinden können aber auch für freiwillige Leistungen eine Gebührensatzung aufstellen (vgl. Anlage 7 zur VollzBekBayFwG, § 1, Abs. 2) und darin entsprechenden Kostenersatz für freiwillige Sicherheitswachen vorsehen.

## 7. Sicherheitswachen in Versammlungsstätten mit Bühnen oder Szenenflächen

Die Aufgaben der Sicherheitswachen sind

- die Überprüfung der Versammlungsstätte vor und nach einer Veranstaltung (vgl. Nr. 7.1 und 7.4)
- die Überwachung der Veranstaltung (vgl. Nr. 7.2)
- die Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall oder bei sonstigen Unfällen und Störungen (vgl. Nr. 7.3) sowie die Einleitung der notwendigen ersten Hilfsmaßnahmen.

Die Aufgaben der Sicherheitswachen in einer Versammlungsstätte können durch besondere Dienstanweisungen (Wachordnungen) geregelt werden und auch über den nachfolgend beschriebenen Umfang hinausgehen.

Zum Aufgabenbereich der Sicherheitswachen zählt aber **nicht** die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung durch den Veranstalter. Der Vollzug dieser Verordnung und dessen Überwachung obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde.

---

<sup>1)</sup> Siehe Sonderdruck „Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)“, Staatl. Feuerweherschule Würzburg



## 7.1 Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung

Die Sicherheitswache trifft sich rechtzeitig zum festgelegten Dienstbeginn am Veranstaltungsort (z. B. im Feuerwehrraum des Theaters) und meldet sich beim Betreiber / Veranstalter oder dessen Beauftragten an. Der Wachhabende verteilt die Ausrüstung und die erforderlichen Schlüssel, weist die Wachposten in ihre Aufgaben und Kontrollbereiche ein, zeigt ihnen die Brandmeldeeinrichtungen, die Vorrichtungen zur Bedienung des Schutzvorhangs, der Regenanlage, der Rauchabzüge, der Wandhydranten usw. und gibt Hinweise für die Bedienung.

Der Wachhabende unterrichtet den (die) Wachposten über besondere Vorgänge während des Spiels auf der Bühne, z. B. offenes Feuer (durch Bühnenbuch, Abnahmeberichte der Probeaufführung oder Befragen des zuständigen Bühnenpersonals).

Die Sicherheitswache läßt sich die Funktionsfähigkeit des Schutzvorhangs (bei Vollbühnen) durch Aufziehen und Herablassen nachweisen (vgl. § 113 Abs. 4 VStättV). Dabei ist u.a. darauf zu achten, daß der Bewegungsbereich des Schutzvorhangs grundsätzlich frei ist.

Der Wachhabende und die Wachposten haben innerhalb ihres jeweiligen Kontrollbereichs besonders darauf zu achten, daß die Bedienungsstellen für folgende Einrichtungen frei zugänglich sind:

- Schutzvorhang
- Berieselungsanlage des Schutzvorhangs
- Brandmelder
- Löschwasserleitungen
- Regenanlage
- Rauchabzüge
- Wandhydranten.

Der Wachhabende und die Wachposten haben sich davon zu überzeugen, daß

- die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden kann
- die Flächen für die Feuerwehr (Anfahrt) frei sind (vgl. § 107 VStättV)
- die Rauchabzüge des Bühnenhauses geschlossen sind
- die Abtrennungen zu Hinter- und Seitenbühnen geschlossen sind, wenn sie nicht aus Gründen der Vorstellung oder des Kulissentransports geöffnet werden müssen
- die Kleinlöschgeräte, Strahlrohre und Schläuche in den Wandhydranten zugänglich und betriebsbereit sind
- der genehmigte Bestuhlungsplan eingehalten wird (keine zusätzlichen Plätze, lose Bestuhlung usw.)

- die Rettungswege (einschließlich der Ausgänge und Notausgänge!) nicht versperrt, frei und beleuchtet sind
- die Feuerschutzabschlüsse geschlossen sind
- die Sicherheitsbeleuchtung eingeschaltet ist (durch Augenschein überprüfen).

Ergeben sich innerhalb des Kontrollbereichs Beanstandungen (z. B. auch Bedenken wegen Überschreitung der zulässigen Besucherzahl), so setzt sich der Wachhabende wegen ihrer Behebung mit dem Veranstalter oder dessen Beauftragten (z. B. Bühnenmeister) in Verbindung, der während des Betriebs der Versammlungsstätte ständig anwesend sein muß (vgl. § 114 VStättV). Werden Beanstandungen nicht beseitigt, teilt der Wachhabende dem Veranstalter oder dessen Beauftragten mit, daß der Betreiber / Veranstalter zur Einstellung des Betriebs verpflichtet ist, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Vorrichtungen oder Einrichtungen nicht betriebsfähig sind (vgl. § 125 VStättV). Der Wachhabende benachrichtigt außerdem sofort seinen Vorgesetzten (Kommandanten), der ggf. die Bauaufsichtsbehörde verständigt.

Der Wachhabende und die Wachposten nehmen spätestens 10 Minuten vor Beginn der Veranstaltung ihre Plätze so ein, daß sie zusammen jederzeit die Vorgänge im Zuschauerbereich und auf der Bühne oder Szenenfläche überblicken und diese auch betreten können.

## **7.2 Aufgaben während der Veranstaltung**

Während der Veranstaltung dürfen die Wachposten ihre Plätze nur in dringenden Fällen und bei Gefahr verlassen. Die Vorgänge auf der Bühne und die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind aufmerksam zu beobachten; das gilt insbesondere bei feuergefährlichen Handlungen.

Wenn als Bestandteil der Vorstellung hinter den Kulissen Tabakwaren, Kerzen oder offenes Feuer entzündet oder gelöscht werden, soll ein Wachposten dies beobachten.

Bei Umbauten auf der Bühne in den Pausen achtet die Sicherheitswache u.a. darauf, daß

- die Sicherheitseinrichtungen frei zugänglich bleiben
- die erforderlichen Abstände zwischen Dekorationen und Beleuchtungskörpern eingehalten werden
- das Rauchverbot beachtet wird, soweit es örtlich oder zeitlich gilt (vgl. § 110 VStättV).

### 7.3 Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr

Werden auf der Bühne Brandgeruch, Rauchentwicklung oder ein Entstehungsbrand wahrgenommen, so ist **sofort**

- der nächste Brandmelder zu betätigen
- die Ursache des Brandgeruchs oder der Rauchentwicklung zu ermitteln
- der Entstehungsbrand zu löschen.

Droht die Gefahr der Ausbreitung eines Brandes über das Entstehungsstadium hinaus, so sind **nach** Betätigen des Brandmelders

- der Schutzvorhang und die Abschlüsse von Hinter- und Seitenbühne(n) zu schließen
- die Feuerwehr-Einsatzzentrale telefonisch oder über Funk über die genaue Brandstelle und den Brandumfang in Kenntnis zu setzen
- die Brandbekämpfung mit den vorhandenen Löscheinrichtungen einzuleiten.

Die Regenanlage und die Berieselungsanlage des Schutzvorhangs sind zu betätigen, wenn die Bekämpfung des Brandes durch Feuerlöscher oder Wandhydranten keinen Erfolg mehr verspricht. Der Bühnenmeister ist hinzuzuziehen.

Die Räumung des Zuschauerraums durch den Veranstalter ist nach Möglichkeit zu überwachen.

Die Rauchabzüge der Bühne sollen erst dann betätigt werden, wenn der Einsatzleiter eingetroffen ist und die Anweisung dazu erteilt oder wenn eine Verrauchung des Bühnenhauses droht. Besondere Rauchabzüge für den Zuschauerraum dürfen erst geöffnet werden, wenn der Schutzvorhang vollständig geschlossen ist.

Wird die Sicherheitswache über einen Brand außerhalb der Bühne verständigt, ist die Feuerwehr zu alarmieren. Der Wachhabende begibt sich an die Brandstelle und führt - nötigenfalls unter Hinzuziehung von Theaterpersonal - die erforderlichen ersten Löschmaßnahmen durch.

Wenn der Schutzvorhang geschlossen ist, dürfen die Wachposten ihre Plätze verlassen, um sich an der Brandbekämpfung zu beteiligen.

### 7.4 Aufgaben nach der Veranstaltung

Sobald der Schutzvorhang am Schluß der Veranstaltung geschlossen ist (wird grundsätzlich nur für die Aufführung oder Probe geöffnet!), führt die Sicherheitswache den Schlußrundgang durch und überprüft die Vollständigkeit der im Wachraum verbleibenden Ausrüstung. Nach Ende der Veranstaltung und / oder nach Abbau der Dekorationen müssen sämtliche Feuerschutzabschlüsse geschlossen sein.

Beanstandungen, Mängel, Beschwerden und dgl., die sich während der Vorstellung ergeben haben, sind im Bericht der Sicherheitswache zu vermerken.

Die Sicherheitswache ist frühestens beendet, wenn der letzte Zuschauer die Versammlungsstätte verlassen hat.

Der Wachhabende meldet dem Betreiber / Veranstalter die Beendigung der Sicherheitswache.

## **8. Sicherheitswachen bei Zirkusveranstaltungen**

### **8.1 Zuständigkeitsbereich der Sicherheitswachen**

Die Sicherheitswachen sind für den gesamten, vom Zirkus belegten Bereich zuständig.

Die Aufgaben der Sicherheitswachen sind:

- Überprüfung des Zirkus vor und nach jeder Vorstellung (vgl. Nrn. 8.2 und 8.5)
- Überwachung der Vorstellung (vgl. Nr. 8.3)
- Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall oder bei sonstigen Unfällen und Störungen sowie Einleitung der notwendigen ersten Hilfsmaßnahmen (vgl. Nr. 8.4).

### **8.2 Aufgaben vor Beginn der Vorstellung**

Die Sicherheitswache meldet sich beim Veranstalter an. Der Wachhabende weist die Wachposten in ihre Aufgaben ein und verteilt die Ausrüstung.

Die Sicherheitswache vergewissert sich nach den örtlichen Verhältnissen, ggf. anhand von Plänen, über die Bestuhlung (vgl. Prüfbuch, ggf. zusätzliche - lose - Bestuhlung entfernen lassen) und die Lage der Sicherheitseinrichtungen.

Aus dem Vorstellungsraum soll eine Telefonverbindung zur Feuerwehr-Einsatzzentrale vorhanden sein.

Im Vorstellungszelt ist ein CM-Strahlrohr mit „Wasser am Strahlrohr“ (Anschluß an einen Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung) bereitzuhalten. Ausreichende Schlauchreserve ist vorzusehen. Bei nachfolgenden Veranstaltungen ist die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Ergeben sich beim Kontrollgang durch den gesamten Zirkus Beanstandungen (z. B. feuergefährliche Handlungen in Stallungen, Bedenken wegen Überschreitung der zugelassen Besucherzahl, Nichtfreihalten von Rettungswegen und Flächen für die Feuerwehr), setzt sich der Wachhabende wegen ihrer Behebung mit dem Betreiber / Veranstalter und dessen Beauftragten in Verbindung.

Der Wachhabende und die Wachposten nehmen spätestens 10 Minuten vor Beginn der Vorstellung neben dem Artisteneingang ihre Plätze so ein, daß sie die Vorgänge in der Manege und im Vorstellungszelt möglichst gut übersehen können.

Der Maschinist überzeugt sich von der Einsatzfähigkeit des Löschfahrzeugs und führt eine Funkprobe durch.

### 8.3 Aufgaben während der Vorstellung

Der Wachhabende und die Wachposten haben ihre Überwachungsbereiche ständig aufmerksam zu beobachten.

Kübelspritze, Feuerlöscher, Feuerwehrraxt, Handlampe und Handsprechfunkgerät sind bereitzuhalten.

Die Einhaltung des Rauchverbots im Zirkus ist zu beachten und ggf. beim Betreiber anzumahnen (vgl. § 110 Abs. 1 Nr. 4 VStättV).

Der Maschinist besetzt während der Vorstellung das Fahrzeug und hält die Funkverbindung mit dem Wachhabenden und der Feuerwehr-Einsatzzentrale aufrecht.

### 8.4 Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr

Bei Wahrnehmung von Brandgeruch, Rauchentwicklung oder eines Entstehungsbrandes im Zirkusbereich ist **sofort**

- eine Brandmeldung über Funk oder Telefon abzugeben
- die Ursache des Brandgeruchs oder der Rauchentwicklung zu ermitteln
- der Entstehungsbrand zu löschen.

Die Räumung des Vorstellungszeltes ist nach Möglichkeit zu überwachen.

### 8.5 Aufgaben nach der Vorstellung

Die Sicherheitswache ist beendet, wenn das Vorstellungszelt vollständig geräumt ist und ein Kontrollgang durchgeführt wurde.

Brandschutztechnische Mängel und Beanstandungen sind im Bericht der Sicherheitswache zu vermerken.

Der Wachhabende meldet dem Betreiber / Veranstalter oder dessen Beauftragten die Beendigung der Sicherheitswache.

## 9. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen in anderen Versammlungsstätten

Bei Veranstaltungen in anderen Versammlungsstätten ist Nr. 7 sinngemäß anzuwenden.

## 10. Sicherheitswachen bei Ausstellungen

### 10.1 Umfang der Sicherheitswachen

Bei Ausstellungen sind die Sicherheitswachen nur für die Ausstellungshallen zuständig, die von der Ausstellung belegt bzw. zu Veranstaltungen benutzt werden. Belegte Freiflächen gehören zum Begehungsbereich der Sicherheitswachen.

Der Feuerwehrkommandant soll sich vor Beginn der Ausstellung vom Veranstalter über den Umfang der Genehmigung und die durch die zuständige Behörde angeordneten Auflagen unterrichten lassen.

Der Feuerwehrkommandant vereinbart mit dem Veranstalter einen Aufenthaltsraum für die Sicherheitswachen (Wachzimmer der Feuerwehr), in dem auch ein amtsberechtigter Fernsprechananschluß oder eine Direktleitung zur ständig besetzten Feuerwehr-Einsatzzentrale vorhanden sein soll. Bei kurzzeitigen (höchstens 2 Tage) und nicht regelmäßigen Ausstellungen können sich die Sicherheitswachen auch in einem Löschfahrzeug aufhalten.

## **10.2 Aufgaben vor Beginn der Ausstellung**

Die Sicherheitswache trifft sich rechtzeitig vor Dienstbeginn im Ausstellungsgelände (z. B. im Wachzimmer für die Feuerwehr) und meldet sich beim Veranstalter oder dessen Beauftragten an. Der Wachhabende teilt die jeweiligen Kontroll- und Funktionsbereiche ein.

Wenn die Sicherheitswache über ein Löschfahrzeug verfügt, überzeugt sich der Maschinist von dessen Einsatzfähigkeit und führt eine Funkprobe durch.

Die Sicherheitswache vergewissert sich nach den örtlichen Verhältnissen oder anhand von Plänen über die Lage und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (Brandmelder, Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschanlagen, Rauchabzüge, Sicherheitsbeleuchtung, feuerbeständige Tore/Türen, Ausgänge) in den einzelnen Ausstellungshallen.

Ergeben sich innerhalb des Kontrollbereichs Beanstandungen, setzt sich der Wachhabende wegen ihrer Behebung mit dem Veranstalter oder dessen Beauftragten in Verbindung.

## **10.3 Aufgaben während der Ausstellung**

Aufenthaltort der Sicherheitswachen ist das auf dem Ausstellungsgelände einzurichtende Wachzimmer der Feuerwehr oder bei kurzzeitigen Ausstellungen das Löschfahrzeug.

Ein Trupp (Stärke mindestens 1/1) der Sicherheitswache ist zu regelmäßigen Kontrollgängen abzustellen (Ausrüstung: Handsprechfunkgerät). Der Maschinist hat ständig am Löschfahrzeug zu bleiben.

Bei Kontrollgängen ist darauf zu achten, daß

- die Rettungswege ständig frei benutzbar sind
- die Ausgangstüren nur so geschlossen sind, daß sie von innen leicht geöffnet werden können und daß in deren Nähe keine sperrigen, leicht umzustürenden Gegenstände aufgestellt sind
- feuerbeständige Tore und Rauchabschlüsse uneingeschränkt funktionsfähig sind

- die Ausstellungsstände auf die zugewiesenen Flächen beschränkt bleiben
- keine nichtgenehmigten Handlungen oder Vorführungen vorgenommen werden bzw. die entsprechenden Auflagen und Bedingungen erfüllt werden
- an den Ständen, den Gängen und zwischen den Hallen keine brennbaren Gegenstände, Verpackungen oder Werkstoffabfälle gelagert werden
- die Benutzbarkeit der Verkehrswege und Zufahrten nicht durch Fahrzeuge, Kabel, Behälter usw. eingeschränkt wird
- alle Hydranten im Bereich des Ausstellungsgeländes ständig benutzbar sind
- die Flächen für die Feuerwehr (DIN 14 090) auf dem Ausstellungsgelände frei bleiben
- nicht übermäßige Besucherzahlen zu einer akuten Gefahr werden.

#### **10.4 Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr**

Eine Brandmeldung ist sofort an den Wachhabenden und über die Brandmeldeanlage, über Fernsprecher oder über Funk an die Feuerwehr-Einsatzzentrale weiterzuleiten. Bei einer Brandmeldung werden die Wachposten vom Wachhabenden aufgefordert, sich unverzüglich zur Brandstelle zu begeben.

Die Sicherheitswache führt bis zum Eintreffen der Löschfahrzeuge die ersten Maßnahmen zur Brandbekämpfung durch, auch soweit es sich um Brände in unmittelbarer Umgebung des Ausstellungsgeländes handelt (Parkplätze, Straßen). Den anrückenden Einsatzkräften sind möglichst rasch Informationen über das Brandobjekt, den Brandumfang sowie über die Zugänge und Zufahrten zu übermitteln.

#### **10.5 Aufgaben nach der Ausstellung**

Die Sicherheitswache ist frühestens beendet, wenn die letzten Besucher die Ausstellung verlassen haben.

Nach einem letzten Kontrollgang meldet der Wachhabende dem Veranstalter oder dessen Beauftragten das Ende der Sicherheitswache. Beanstandungen sind im Bericht der Sicherheitswache zu vermerken.

### **11. Sicherheitswachen bei sonstigen Veranstaltungen**

#### **11.1 Aufgaben der Sicherheitswachen**

Bei sonstigen Veranstaltungen haben die Sicherheitswachen in der Regel die Aufgaben, die Sicherheit der Besucher sowie die Erstmaßnahmen für den Brandschutz und die Unfallhilfe sicherzustellen.

Bei diesen Veranstaltungen unterrichtet sich der Feuerwehrkommandant rechtzeitig über Art und Umfang der Veranstaltung, die evtl. Auflagen und Bedingungen der zuständigen Behörde (z. B. untere Bauaufsichtsbehörde, Gemeindever-

waltung - Ordnungsamt) und vereinbart mit dem Veranstalter Einzelheiten für die Durchführung der Sicherheitswache wie

- Zahl der Wachposten
- Löschfahrzeuge
- Löschmittel
- Fernmeldemittel
- evtl. Gefahren der Veranstaltung.

## **11.2 Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung**

Die Sicherheitswache trifft sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und meldet sich beim Veranstalter oder dessen Beauftragten an.

Der Wachhabende stellt eine Alarmierungsmöglichkeit sicher und weist die Wachposten in ihre Aufgaben ein.

Die Wachposten machen sich mit den örtlichen Verhältnissen, mit evtl. vorhandenen Brandmelde- und Löscheinrichtungen und den sonstigen Sicherheitseinrichtungen vertraut.

Ergeben sich innerhalb des Kontrollbereichs Beanstandungen, so setzt sich der Wachhabende wegen ihrer Behebung mit dem Veranstalter oder dessen Beauftragten in Verbindung.

Die Wachposten nehmen spätestens 10 Minuten vor Beginn der Veranstaltung ihre Plätze ein.

## **11.3 Aufgaben während der Veranstaltung**

Bei sonstigen Veranstaltungen können die Nummern 7.2, 8.3 und 10.3 sinngemäß angewendet werden.

## **11.4 Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr**

Die Sicherheitswache sorgt entsprechend den Besonderheiten der Veranstaltung für die Brandmeldung und unternimmt erste Lösch- bzw. Hilfsmaßnahmen. Den anfahrenden Einheiten sind möglichst rasch Informationen zum Geschehen zu übermitteln.

## **11.5 Aufgaben nach der Veranstaltung**

Der Wachhabende vergewissert sich, daß die Besucher den Veranstaltungsort vollständig verlassen haben und keine Gefahren mehr drohen. Anschließend meldet er dem Veranstalter oder dessen Beauftragten die Beendigung der Sicherheitswache.



# Anhang 1

## I

### **Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsverordnung - VStättV) vom 17.12.1990 (GVBI Seite 542), geändert durch § 4 der Verordnung vom 8.12.1997 (GVBI S. 827)**

#### **§ 107 Wege und Flächen auf dem Grundstück**

*(1) Auf Rettungswegen und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche in den zur Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen gekennzeichnet sind, ist es verboten, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern.*

*(2) Auf die Verbote des Absatzes 1 ist durch Schilder hinzuweisen.*

#### **§ 110 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer**

*(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer oder offenem Licht sind verboten*

- 1. in Versammlungsräumen und den zugehörigen Nebenräumen einschließlich der Flure und Treppenträume, wenn der Versammlungsraum mit einer Vollbühne in Verbindung steht,*
- 2. in Filmtheatern,*
- 3. in Versammlungsräumen, die mit einer Mittelbühne in Verbindung stehen, und in Versammlungsräumen mit Szenenflächen während der Aufführung,*
- 4. in Zirkussen,*
- 5. in fliegenden Bauten, die Reihenbestuhlung haben oder die während der Vorführung verdunkelt werden.*

*(2) Ausnahmen vom Rauchverbot können für Räume außerhalb des Versammlungsraumes gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Ausnahmen können ferner für Versammlungsräume nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und*

- 1. die Wand- und Deckenverkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen und die Bezüge der Bestuhlung aus mindestens schwerentflammenden Stoffen bestehen,*
- 2. bei Reihenbestuhlung für zwei Sitze mindestens ein fest angebrachter Aschenbecher vorhanden ist,*
- 3. eine ausreichende Be- und Entlüftung vorhanden ist.*

*Wird die Ausnahme auf Teile eines Versammlungsraumes (Raucherloge) beschränkt, so müssen die Teile durch Sicherheitsglas vom übrigen Raum abge-*

trennt sein und besonders be- und entlüftet werden. Raucherlogen dürfen von den anderen Teilen des Versammlungsraumes nicht betreten werden können.

(3) Auf Bühnen, Vorbühnen und Szenenflächen, auf Bühnenerweiterungen, in Umkleideräumen, Werkstätten und Magazinen und in Treppenträumen und Fluren des Bühnenhauses ist das Rauchen verboten. Den Darstellern kann das Rauchen während des Spieles auf Bühnen oder Szenenflächen gestattet werden, wenn es in der Rolle begründet ist. Ausnahmen vom Rauchverbot können für Umkleideräume gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Offenes Feuer, offenes Licht, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen auf Bühnen, Bühnenerweiterungen und auf Szenenflächen im Versammlungsraum nicht verwendet werden oder aufbewahrt werden. Ausnahmen für szenische Zwecke können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen und die gleiche oder eine ähnliche szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann.

(5) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist durch deutlich lesbare Anschläge in genügender Zahl hinzuweisen. An den Ausgängen der Räume nach Absatz 3 ist ein Anschlag anzubringen, der auf das Rauchverbot außerhalb dieser Räume hinweist.

### **§ 113 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen**

(1) Mit der Bedienung und Wartung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs-, Maschinen- und Heizungsanlagen, versenkbarer oder verschiebbarer Podien dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden.

(2) Veränderliche Spielflächen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für den Aufbau Verantwortlichen sie freigegeben haben.

(3) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) über Platzflächen dürfen während der Anwesenheit von Besuchern nur von den dafür bestimmten Personen und nur ohne Werkzeug begangen werden.

(4) <sup>1</sup>Der Schutzvorhang (§ 55) muß während der Spielzeit täglich vor der ersten Vorstellung in Gegenwart der Feuerwehr durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebssicherheit geprüft werden. <sup>2</sup>Er darf vor einer Vorstellung erst aufgezogen werden, wenn die Feuersicherheitswache ihren Platz eingenommen hat. <sup>3</sup>Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen; er muß zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen sein.

### **§ 114 Anwesenheit des Betreibers**

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muß der Betreiber oder ein geeigneter Beauftragter ständig anwesend sein; er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

## **§ 116 Feuersicherheitswachen**

*(1) Eine Feuersicherheitswache muß anwesend sein*

- 1. für jede Vorstellung und jede Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m<sup>2</sup>;*
- 2. für zirkensische Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen;*
- 3. für Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen.*

*(2) Im übrigen kann eine Feuersicherheitswache verlangt werden, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.*

*(3) Die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr gestellt.*

*(4) Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen.*

## **§ 125 Einstellen des Betriebes**

*Der Betreiber ist verpflichtet, den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Vorrichtungen oder Einrichtungen nicht betriebsfähig sind.*

## **§ 128 Vorübergehende Verwendung von Räumen**

*Sollen Lichtspielvorführungen, Theateraufführungen und sonstige Schaustellungen vor mehr als hundert Besuchern in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Verordnung entsprechen, ist dafür eine Genehmigung notwendig. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Räume nur vorübergehend für diesen Zweck verwendet werden und keine Bedenken wegen Brandgefahr und wegen Gefahren für Leben oder Gesundheit bestehen. Die Betriebsvorschriften gelten entsprechend.*

## **§ 129 Ordnungswidrigkeiten**

*(1) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- 1. entgegen § 107 Abs. 1 auf Rettungswegen oder auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abstellt oder lagert,*
- 2. entgegen § 108 Abs. 1 Rettungswege während der Betriebszeit nicht freihält und während der Dunkelheit nicht beleuchtet,*
- 3. entgegen § 108 Abs. 3 Türen verschließt oder feststellt,*
- 4. entgegen § 109 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 5 andere als die dort genannten Stoffe verwendet,*

5. entgegen § 109 Abs. 4 Satz 1 andere als nichtbrennbare Dekorationen oder Ausstattungsgegenstände verwendet,
6. entgegen § 115 Abs. 4 den Betrieb von Kunsteisbahnen zuläßt, ohne daß eine mit der Anlage vertraute Person anwesend ist,
7. entgegen § 120 Satz 2 die in dem Bestuhlungsplan festgelegte Ordnung ändert oder in dem Plan nicht vorgesehene Plätze schafft,
8. entgegen § 125 den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
9. entgegen § 128 Räume ohne Genehmigung verwendet,
10. entgegen § 124 Abs. 1 bis 3 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 109 Abs. 1 Satz 1 Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider oder ähnliche Gegenstände auf der Bühne, den Bühnenerweiterungen oder den sonstigen Spielflächen aufbewahrt,
2. entgegen § 109 Abs. 4 Satz 3 Möbel oder Lampen aus brennbaren Stoffen an Zügen hochzieht,
3. entgegen § 110 Abs. 1, 3 und 4 raucht, offenes Feuer oder offenes Licht verwendet oder brennbare Flüssigkeiten lagert oder aufbewahrt,
4. entgegen § 114 während des Betriebes einer Versammlungsstätte als Betreiber oder als Beauftragter nicht ständig anwesend ist,
5. entgegen § 115 Abs. 1 und 2 den Betrieb von Bühnen oder Szenenflächen zuläßt, ohne daß die in diesen Vorschriften genannten oder von der Bauaufsichtsbehörde bestimmten Personen anwesend sind,
6. entgegen § 116 Abs. 1 und 2 den Betrieb einer Anlage zuläßt, ohne daß eine Feuersicherheitswache anwesend ist,
7. entgegen § 116 Abs. 4 den Anordnungen der Feuersicherheitswache nicht Folge leistet,
8. entgegen § 121 im Versammlungsraum mehr Filmrollen als zulässig lagert,
9. entgegen § 123 Abs. 8 Zündhölzer, Feuerzeuge oder Kochgeräte benutzt.

## II

# Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) vom 29.04.1981 (GVBI 8/1981), geändert durch Verordnung vom 25.11.1982 (GVBI 34/1982, Seite 1114)

## § 22

### *Rettungswege*

*(1) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind freizuhalten.*

*(2) Türen im Zuge von Rettungswegen aus Räumen, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, dürfen, solange die Räume benutzt werden, in Fluchtrichtung nicht versperrt sein.*

## § 24

### *Weitergehende Anordnungen*

*(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden können im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind. <sup>2</sup>Sie können insbesondere anordnen, daß*

- 1. Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände so instandzusetzen oder zu ändern sind, daß sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mehr brandgefährlich sind ; bis das geschehen ist, kann angeordnet werden, daß sie ganz oder teilweise stillzulegen sind,*
- 2. Anlagen, Geräte und brennbare Stoffe an bestimmten Orten nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen hergestellt, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen,*
- 3. offenes Feuer und offenes Licht nur unter besonderen Vorkehrungen verwendet werden darf,*
- 4. Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten und sonstige Vorkehrungen zur Bekämpfung von Bränden zu treffen sind.*

*(2) <sup>1</sup>Werden Anordnungen für Betriebe erlassen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist vorher das Gewerbeaufsichtsamt zu hören. <sup>2</sup>Das gilt jedoch nicht für unaufschiebbare Anordnungen.*

*(3) <sup>1</sup>Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. <sup>2</sup>Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dringlich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dringlich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. <sup>3</sup>Soweit ein anderer auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anordnungen in erster Linie gegen ihn zu richten.*

### III

## Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. der Bek vom 12.04.1999 (GVBI 8/1999, Seite 130)

### 2. Abschnitt Vergnügungen

#### Art. 19 Veranstaltungen von Vergnügungen

(1) <sup>1</sup>Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup>Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) <sup>1</sup>Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

<sup>2</sup>Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.

(4) <sup>1</sup>Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeinde, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. <sup>2</sup>Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) (aufgehoben)

*(7) <sup>1</sup>Die Gemeinden können durch Verordnung*

- 1. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen.*
- 2. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen.*
- 3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.*

*<sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.*

*(8) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- 1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,*
- 2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder*
- 3. einer Verordnung nach Absatz 7 Nr. 2 oder Nr. 3 zuwiderhandelt.*

*(9) Die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.*

## Bericht der Sicherheitswache

## Muster

Ort		Datum	
Veranstaltungsort (Theater, Gebäude)			
Veranstaltung			
Beginn der Veranstaltung	Uhrzeit	Ende der Veranstaltung	Uhrzeit
Dienstantritt der Sicherheitswache		Uhrzeit	
Dienstende der Sicherheitswache		Uhrzeit	
Posten	Name	Ersatz- bzw. Fehlvermerk	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
Anmerkung: Freiwilliger Zusatzmann: Namen mit „Z“ kennzeichnen Bei Nichterscheinen eines Postens <b>sofort</b> die Feuerwache/den Kommandanten verständigen			
Bei der Veranstaltung wurden eingesetzt		<input type="checkbox"/> offenes Feuer <input type="checkbox"/> Gewehr-/Pistolenschüsse <input type="checkbox"/> Rauchwaren	
Mengenangabe und Zeit- punkt der Handlung (Akt, Bild usw.)			
Der Schutzvorhang wurde um		Uhrzeit	Uhrzeit
		_____ überprüft	_____ herabgelassen
Besondere Vorkommnisse an _____			
<input type="checkbox"/> Bestuhlung	<input type="checkbox"/> Rettungs- und Fluchtwege	<input type="checkbox"/> Abschluß- türen/Tore	<input type="checkbox"/> Ausgangstüren
<input type="checkbox"/> Feuermelde- anlage	<input type="checkbox"/> Feuerlösch- einrichtungen	<input type="checkbox"/> RWA	<input type="checkbox"/> Flächen für die Feuerwehr
<input type="checkbox"/> Sonstiges			
Weitere Hinweise: (ggf. Rückseite)			
Kontrolle durchgeführt von/bis                      Unterschrift		Unterschrift des Wachhabenden	für den Betreiber/Veranstalter
_____		_____	_____



---

Merkblatt „Sicherheitswachen“, vollständig überarbeitete Fassung eines gleichnamigen Merkblatts von Landesbranddirektor Ministerialrat Dipl.-Ing. Heinz Schäfer, Innenministerium Baden-Württemberg.

Herausgegeben von der Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg.

CD-Version ZWV-Service 5. unveränderte Auflage, Ausgabe 10/2002,  
Stand 12/1999

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Das Merkblatt wurde auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt.